BWNEWS

Xetra-Gold: Einlösung von Inhaberschuldverschreibungen ist nicht steuerbar

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Sehr geehrte Leser,

aus dem politischen Umfeld stammt der Satz: „Es wird niemals so viel gelogen wie vor der Wahl, während des Krieges und nach der Jagd“. Oder müsste es mittlerweile „nach der Wahl“ heißen?

Die Regierung steht und damit gibt es Planungssicherheit für die Steuerpolitik. Wesentliche Steuerentlastungen, insbesondere für Unternehmen, wird es keine geben. Dafür hat man gleich im ersten Kapitel des Koalitionsvertrags die Notwendigkeit gesehen, die rund 80 Millionen Steuerbetrüger, auch Staatsbürger genannt, endlich richtig abzukassieren. Man liest über Steuerhinterziehung, Steuerbetrug, Steuervermeidung, unfairem Steuerwettbewerb, Geldwäsche und ein ganz neues Phänomen: Steuer-Dumping. Beim Steuer-Dumping sind nämlich die Staaten die bösen, die es sich erlauben, niedrigere Steuersätze als Deutschland festzusetzen.

Gut liest sich, dass Unternehmen in den ersten beiden Jahren nach ihrer Gründung von der Umsatzsteuer befreit werden sollen. Gemeint ist aber nur, dass die monatliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen entfallen soll. Das war übrigens bis 2001 Gesetzeslage.

Die ebenfalls vorgesehene Förderung der Forschung bleibt völlig im Dunkeln. Es stellt sich die Frage, wie eine steuerliche Förderung gelingt, wenn die damit einhergehenden Aufwendungen bereits steuerlich sofort abzugsfähige Betriebsausgaben darstellen?

Die Abschaffung des Solidaritätszuschlags wird kommen. Leider wird der Einkommensteuertarif zulasten der Gutverdiener nach oben angepasst. Festzuhalten ist, dass jegliche Behauptung, man könne nicht auf die Einnahmen verzichten, unter das oben genannte Zitat fallen. Die Ausgaben, die aus dem Solidaritätszuschlag finanziert werden, fallen ab 2020 weg. Die neuen Bundesländer wissen das schon seit 10 Jahren und haben entsprechend reduzierte Haushalte aufgestellt.

Eine Bitte hätte ich noch: Lassen sie Ihren Unmut über steigende Steuern und Abgaben nicht an Ihren Beratern aus. Wenden Sie sich bitte an die für Ihren Wahlkreis verantwortlichen Landes- und Bundestagsabgeordneten.

Stuttgart, im Juni 2018

Glenn Olkus

Inhalt dieser Ausgabe

- Xetra-Gold: Einlösung von Inhaberschuldverschreibungen ist nicht steuerbar **S.3**
- Ehrenamtliche Tätigkeiten: Fiskus stellt bis zu 975 € pro Jahr steuerfrei **S.4**
- Photovoltaikanlage: Inwieweit ist ein Arbeitszimmer erforderlich? **S.5**
- Importfahrzeug als Firmenwagen: Bruttolistenpreis darf geschätzt werden **S.5**
- Stiftungen: Gemeinnützigkeit erst ab Erstellung der Satzung möglich **S.6**
- Gemeinsam gekaufte Arbeitswohnung: Abschreibung nur für Miteigentumsanteil möglich **S.6**
- Berechnung der Grundsteuer: Einheitsbewertung ist verfassungswidrig **S.6**
- Entgeltminderung: Veränderte Bemessungsgrundlage durch Punktegutschriften **S.7**
- Übungsleiter-Freibetrag: Ausgaben lassen sich besser absetzen **S.7**
- Auf den Hund gekommen: Ein Haustier als Arbeitsmittel? **S.7**
- Ergänzende Altersvorsorge: Wie hoch wird die Versteuerung im Auszahlungsfall sein? **S.7**
- Fremdvergleich: Vermietung von Wohnungen unter Lebenspartnern **S.7**
- Aufhebungsvertrag: Was zählt zur steuerbegünstigten Entschädigung dazu? **S.7**
- Kapitalertragsteuer: Auch Personengesellschaften sind Dauerüberzahler **S.7**

Xetra-Gold: Einlösung von Inhaberschuldverschreibungen ist nicht steuerbar

Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen sind börsenfähige Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht auf Auslieferung eines Gramms Gold gewähren.

Hinweis: *Das Recht kann jederzeit – unter Einhaltung einer Lieferfrist von zehn Tagen – gegenüber der Bank geltend gemacht werden. Daneben besteht die Möglichkeit, die Wertpapiere an der Börse zu handeln. Zur Besicherung und Erfüllbarkeit der Auslieferungsansprüche ist die Inhaberschuldverschreibung jederzeit durch physisch eingelagertes Gold gedeckt (zu mindestens 95 %).*

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass die Einlösung von Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen nicht der Einkommensteuer unterliegt. Die Kläger waren Eheleute, die Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen erworben hatten und sich das verbriefte Gold innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb hatten physisch aushändigen lassen. Das Finanzamt hatte die Wertsteigerung, die im Zeitraum zwischen dem Erwerb der Inhaberschuldverschreibungen und der Auslieferung des physischen Goldes eingetreten war, als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften besteuert.

Die Eheleute klagten dagegen und erhielten nun recht: Nach Auffassung des BFH wurde durch die innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb der Inhaberschuldverschreibungen erfolgte Einlösung (mit Auslieferung des physischen Goldes) keine Veräußerung verwirklicht. Es fehlte an der entgeltlichen Übertragung der angeschafften Inhaberschuldverschreibungen, weil die Eheleute lediglich ihren verbrieften Anspruch auf Lieferung des Goldes eingelöst und gegen Rückgabe der Inhaberschuldverschreibungen ihr Gold empfangen hatten. Hierdurch hatte sich ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht gesteigert, da sie auch danach das Risiko eines fallenden Goldpreises trugen. Das ausgelieferte Gold befand sich im Eigentum der Eheleute und wurde in ihrem Bankdepot verwahrt.

Hinweis: *Die Wertsteigerung, die zwischen dem Erwerb der Inhaberschuldverschreibungen und der Auslieferung des physischen Goldes eingetreten war, führte nach Gerichtsmeinung auch nicht zu steuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen, weil die Schuldverschreibungen keine Kapitalforderungen verbrieften, sondern Ansprüche auf die Lieferung physischen Goldes. Nicht zu entscheiden hatte der BFH im vorliegenden Fall über die Veräußerung der Inhaberschuldverschreibungen an der Börse oder an andere Erwerber.*

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten: Fiskus stellt bis zu 975 € pro Jahr steuerfrei

Ohne ehrenamtliches Engagement würden viele Bereiche des öffentlichen und sozialen Lebens nicht funktionieren. Auch der Steuergesetzgeber hat die gesellschaftliche Bedeutung des Ehrenamts erkannt und daher eine steuerfreie Ehrenamtspauschale von 720 € pro Jahr im Einkommensteuergesetz festgeschrieben. Die Pauschale gilt beispielsweise für die Vergütung von Vereinsvorständen, -kassierern, -schriftführern, -platzwarten, Jugendleitern oder Amateurschiedsrichtern. Auch ehrenamtliche Tierpfleger, Dolmetscher, Mitarbeiter von Rettungsdiensten und der freiwilligen Feuerwehr können für ihre Einnahmen die Ehrenamtspauschale beanspruchen.

Zentrale Voraussetzung für die Gewährung der Ehrenamtspauschale ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit im Nebenberuf ausgeübt wird. Sie darf nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nehmen. Profitieren können aber auch Personen, die im steuerrechtlichen Sinne gar keinen Hauptberuf ausüben, wie beispielsweise Hausfrauen, Studenten, Arbeitslose oder Rentner.

Erforderlich ist zudem, dass die Tätigkeit bei gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen (z.B. Vereinen, Stiftungen) oder bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (unter anderem Gemeinden) ausgeübt wird.

Handelt es sich bei der Vergütung für das Ehrenamt steuerrechtlich um „sonstige Einkünfte“, kann zudem eine jährliche Freigrenze von bis zu 256 € genutzt werden, bis zu der ebenfalls Steuerfreiheit eintritt. Somit lassen sich sogar 975,99 € pro Jahr steuerfrei beziehen.

Beispiel: Ein ehrenamtlicher Schiedsrichter im Amateurbereich erhält für seine Tätigkeit insgesamt 900 €. Nach Abzug der Ehrenamtspauschale von 720 € verbleiben 180 €, die jedoch unter die Freigrenze von 256 € gefasst werden können, so dass die komplette Vergütung steuerfrei bleibt.

Hinweis: Bei pädagogisch ausgerichteten Tätigkeiten können Steuerzahler die steuerfreie Übungsleiterpauschale von 2.400 € pro Jahr geltend machen. Für die betreffende Tätigkeit ist der Abzug der Ehrenamtspauschale dann aber „gesperrt“. Eine parallele Inanspruchnahme der beiden Pauschalen ist allerdings bei mehreren unterschiedlichen Ehrenämtern möglich, beispielsweise wenn ein ehrenamtlicher Skilehrer eines Sportvereins auch noch als Vereinskassierer tätig ist.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Importfahrzeug als Firmenwagen: Bruttolistenpreis darf geschätzt werden

Wird die private Nutzung eines Firmenwagens nach der 1-%-Regelung versteuert, muss der Unternehmer als Nutzungsvorteil monatlich 1 % des inländischen Bruttolistenneupreises zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung und Umsatzsteuer ansetzen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass dieser Preis bei Importfahrzeugen geschätzt werden darf, sofern ein inländischer Bruttolistenpreis nicht vorhanden ist und das Fahrzeug auch nicht mit einem bau- und typengleichen inländischen Fahrzeug vergleichbar ist.

Geklagt hatte ein Gewerbetreibender, der einen privat mitgenutzten Ford Mustang Shelby GT 500 Coupé in seinem Betriebsvermögen führte. Das Fahrzeug hatte er zu einem Bruttopreis von 78.900 € von einem deutschen Autohaus erworben, das den Wagen wiederum für 75.999 € von einem Importeur aus den USA gekauft hatte. Seine 1%ige Nutzungsentnahme auf Basis des niedrigeren amerikanischen Listenpreises von umgerechnet 53.977 € ermittelte der Gewerbetreibende. Das Finanzamt zog jedoch für die Berechnung die tatsächlichen Anschaffungskosten von 78.900 € heran, wogegen der Gewerbetreibende klagte.

Das Finanzgericht Niedersachsen setzte den maßgeblichen Listenpreis daraufhin auf einen geschätzten Wert von 75.999 € herab und stützte sich dabei auf den vorliegend gezahlten Importpreis sowie auf die typischen Abgabepreise anderer Importeure. Der BFH akzeptierte diesen Wertansatz in der zweiten Instanz und erklärte, dass der Bruttolistenpreis geschätzt werden durfte, weil mangels eines inländischen Listenpreises und mangels vergleichbarer inländischer Fahrzeuge bei diesem Fahrzeugtyp ein sogenannter Beweisnotstand vorlag. Nach Gerichtsmeinung durfte hier jedoch nicht der amerikanische Listenpreis angesetzt werden, weil dieser nicht die Preisempfehlung des Herstellers für den Endverkauf auf dem deutschen Neuwagenmarkt widerspiegele.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Photovoltaikanlage: Inwieweit ist ein Arbeitszimmer erforderlich?

Gemeinhin benötigt man als Selbständiger für die diversen bürokratischen, organisatorischen und anderen verwaltungstechnischen Tätigkeiten einen Platz zum Arbeiten. Inwieweit die Aufwendungen hierfür im Rahmen der Steuererklärung in Abzug gebracht werden können, hat kürzlich das Finanzgericht Rheinland-Pfalz am Beispiel eines berufstätigen Ehepaars, das zudem eine Photovoltaikanlage betrieb, klargestellt.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Stiftungen: Gemeinnützigkeit erst ab Erstellung der Satzung möglich

Ein Stifter, der in seinem Testament verfügt hatte, dass sein gesamtes Vermögen einer Stiftung für „ältere durch nicht selbst verschuldete Armut bedrückte deutsche Mitbürger“ zugutekommen sollte, starb im Jahr 2004. Der Nachlasspfleger sorgte jedoch erst 2007 für die Erstellung einer ordnungsgemäßen Stiftungssatzung. Was passiert jedoch mit den Miet- und Zinseinnahmen, die das Stiftungsvermögen in den Jahren 2005 und 2006 erwirtschaftet hat?

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Gemeinsam gekaufte Arbeitswohnung: Abschreibung nur für Miteigentumsanteil möglich

Wer von zu Hause aus arbeitet, darf die Kosten für sein häusliches Arbeitszimmer nur dann unbeschränkt als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen, wenn sich dort sein Tätigkeitsmittelpunkt befindet. Ansonsten bleibt ihm allenfalls ein begrenzter Raumkostenabzug von maximal 1.250 € pro Jahr. Bei einem außerhäuslichen Arbeitszimmer lassen sich die Kosten in unbeschränkter Höhe absetzen, selbst wenn dort nicht der Tätigkeitsmittelpunkt liegt.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Berechnung der Grundsteuer: Einheitsbewertung ist verfassungswidrig

Im April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Einheitsbewertung von Grundbesitz als Grundlage für die Grundsteuerberechnung für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber ist nun aufgefordert, spätestens bis zum 31.12.2019 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt und noch weitere fünf Jahre nach der Verkündigung des neuen Gesetzes darf das alte (verfassungswidrige) Bewertungssystem jedoch weiter angewandt werden.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Entgeltminderung: Veränderte Bemessungsgrundlage durch Punktegutschriften

Ein Urteil des Finanzgerichts München befasst sich mit der Entgeltminderung im Einzelhandel (Partnerunternehmen) durch ein Punktesystem, das von einem fremden Dritten (Systembetreiber) betrieben wird. Die Minderung der Bemessungsgrundlage nimmt das Gericht zum Zeitpunkt der wirtschaftlichen Belastung des Partnerunternehmens mit dem Gegenwert der Punkte durch den Systembetreiber an.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Übungsleiter-Freibetrag: Ausgaben lassen sich besser absetzen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Auf den Hund gekommen: Ein Haustier als Arbeitsmittel?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Ergänzende Altersvorsorge: Wie hoch wird die Versteuerung im Auszahlungsfall sein?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Fremdvergleich: Vermietung von Wohnungen unter Lebenspartnern

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Aufhebungsvertrag: Was zählt zur steuerbegünstigten Entschädigung dazu?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Kapitalertragsteuer: Auch Personengesellschaften sind Dauerüberzahler

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BWSeminar

BWSeminar

Was hat Deutsches Steuerrecht mit dem Ausland zu tun? Nichts, könnte man meinen, doch das ist ein Irrtum. Die Gründe für Auslandsbeziehungen sind vielfältig. Sie reichen vom schlichten „Rentner-Wegzug“ über die Entsendung von Mitarbeitern zu ausländischen Firmen bis hin zur unternehmerischen Expansion mit der Gründung von Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften. Auch wenn der Weg ins Ausland manchmal leicht erscheint, können sich doch leicht steuerliche Fallstricke verstecken. Die Finanzverwaltung prüft zunehmend Sachverhalte mit Auslandsbeziehungen. Dabei geht es um Betriebsstättengewinnermittlungen, Besteuerungsrechte und die Anwendung von zutreffenden Verrechnungspreisen. Unser nächstes **BW**SEMINAR rüstet Sie für den Auslandseinsatz und gibt Ihnen das notwendige Know-how an die Hand, damit der „Trip über die Grenze“ nicht in schlechter Erinnerung bleibt. **Internationales Steuerrecht im Mittelstand** – im Herbst 2018. Nähere Informationen folgen.

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, dass kubanische Landkrabben sehr gefährlich leben?

Jedes Jahr in der Zeit von April bis Juni verlassen Millionen von kubanischen Landkrabben die Mangrovensümpfe der Zapata-Halbinsel und machen sich auf in Richtung des 10 Kilometer entfernten Meeres, um sich dort zu paaren. Denn im Larvenstadium sind die Krabben auf Salzwasser angewiesen. Viele Hindernisse und Gefahren wie Bordsteinkanten, Swimmingpools, die Sonne, Vögel und andere Tiere säumen den tagelangen Weg. In den Mägen der Menschen landen die Krabben wegen eines Wolfram Toxins hingegen nicht. Am gefährlichsten ist jedoch eine viel befahrene Küstenstraße, die die Tiere überqueren müssen. Damit ist der Leidensweg aber noch nicht beendet, denn am Meer angekommen erwartet die Krabben eine weitere Herausforderung. Die Eier müssen im Meer abgelegt werden, ohne darin zu ertrinken. Im Lauf der Evolution sind die Krabben derart ans Landleben angepasst, dass ein Leben im Meer nicht mehr möglich ist. So müssen die Tiere nach der Eiablage zurück in den Mangrovensumpf und dabei erneut die gefährliche Straße überqueren. Nach einigen Wochen am Ende ihrer Entwicklung müssen die Babykrabben ebenfalls das Meer verlassen und unter Lebensgefahr die Mangrovenwälder aufsuchen, wo der Zyklus von neuem beginnt. Ein Hoffnungsschimmer: Der von engagierten Naturschützern aus Brandenburg angestoßene Bau einer Muster-Tunnelanlage zum Schutz der kubanischen Landkrabbe zeigt bereits erste Erfolge.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: Â©psdesign1 - stock.adobe.com, Seite 4: Â©lassedesignen - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: Wiadok - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de